

Turngau Ostwürttemberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turngau Ostwürttemberg. Er hat seinen Sitz in Heidenheim und ist unter der Nummer VR 603 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim eingetragen.
2. Der Turngau umfasst das Gebiet des Kreises Heidenheim und des Ostalbkreises mit Ausnahme der Stadt Lorch und der Gemeinde Gschwend. Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e. V. (STB) und des Deutschen Turnerbundes e. V. (DTB), deren Satzungen und Ordnungen er auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder anerkennt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Turngaues ist die Pflege und Förderung von Turnen, Gymnastik und Sport hinsichtlich geschichtlich gewachsener und zeitgemäßer Formen. Neben den sportlichen Inhalten wird besonderer Wert auf die Integration von gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen gelegt.
2. Turnen in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktion und beinhaltet Angebote für alle Alters- und Zielgruppen.
3. Die Angebotspalette des Turngaues umfasst sowohl Spitzen- und Wettkampfsport als auch Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport.
4. Zur Umsetzung der Ziele dienen u. a. folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung und Publikation von Turnen, Gymnastik und Sport,
 - b) Durchführung von Wettkämpfen und gesellschaftlichen Veranstaltungen innerhalb des Turngaus, Teilnahme an Veranstaltungen der übergeordneten Institutionen.
 - c) Zeitgemäßes Lehrwesen für Übungsleiter/innen und Funktionsträger/innen,
 - d) Organisation und Strukturierung des Veranstaltungswesens und der Turngaugremien,
 - e) Flächendeckendes Angebot im Gesundheitssport mit geeigneten Partnern,
 - f) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder,
 - g) Zusammenarbeit mit Institutionen inner- und außerhalb des Sports.

5. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Turngaus erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaus.
6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Turngaus.
7. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaus sind:
 - a) die Turn- und Sportvereine und damit deren Einzelmitglieder als ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - d) die Mitglieder der technischen Kommission,
 - e) die Mitglieder des Frauenausschusses,
 - f) die Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Turn- und Sportvereine erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) mit den unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im STB und damit die Mitgliedschaft im Turngau. Vereine außerhalb des Turngaus Ostwürttemberg können auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen anderen Turngaus durch Beschluss des Gauturntages Mitglied des Turngaus Ostwürttemberg werden.

Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen können auf Antrag außerordentliches Mitglied im Turngau Ostwürttemberg werden.
3. Die Mitgliedschaft eines Gauvereins und damit dessen Einzelmitglieder endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Gauvorstandes durch den Hauptausschuss des STB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3, Ziff. 6 der Satzung des STB. Nähere Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gauvorstandes durch den Gauturntag gewählt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts mitzuwirken.
2. Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt, an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaus und seiner übergeordneten Verbände teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Gauvereine sind u. a. verpflichtet:

1. gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den Turngau und die übergeordneten Institutionen abzugeben,
2. fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau, insbesondere Gauabgaben und Gauumlagen, deren Höhe und Fälligkeit der Gauturntag bestimmt und anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Gauvereinen bei Gau- und Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen,
3. ihre Veranstaltungen mit den Terminen des Turngaus, des STB und befreundeter Verbände abzustimmen und die Geschäftsstelle zu informieren,
4. Wettkampfveranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die über Vereinsebene hinausgehen, mit dem Turngau abzustimmen.

§ 6 Turnerjugend

1. Die Turnerjugend im Turngau ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder des Turngaus und ihrer gewählten Vertreter. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Turngaus und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.
2. Die Interessen der Turnerjugend werden vom Gau-Jugendausschuss wahrgenommen. Ihm gehören als gewählte Vertreter der/die Vorsitzende der Turngaujugend, der/die stv. Vorsitzende der Turngaujugend, sowie die Turnwarte Kinder und Turnwarte Jugend an. Weitere Mitglieder können berufen werden.
3. Im Rahmen der Ordnung der Schwäbischen Turnerjugend sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Organe

1. Organe des Turngaus sind:
 - a) der Gauturntag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Gauvorstand
 - d) die technische Kommission
 - e) der Jugendausschuss
 - f) Fachgebiets- und Turnausschüsse
2. Für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des Turngaus, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen, bestimmend.
3. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen im Rahmen der Reisekostenordnung des Turngaus und nach Maßgabe der bestehenden Versicherungsverträge.
4. Der Gauvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaus. Er gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - b) die Delegierten der Vereine,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die Mitglieder der technischen Kommission,
 - e) die gewählten Mitglieder der Turngaujugend.
3. Der Gauturntag wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Wenn das Interesse des Turngaus es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Turntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. der Vorstand gibt Tagungsort und -zeit, mindestens 4 Wochen, die Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Gauturntag durch Rundschreiben bekannt. Die Beratungen sind öffentlich, wenn der Gauturntag nichts anderes beschließt.
5. Die Zahl der Delegierten der Vereine richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB gemeldeten Mitglieder. Jeder Verein entsendet für jedes angefangene Hundert der mindestens 16 Jahre alten Mitglieder einen Delegierten. Stimmenübertragung innerhalb eines

Gauvereins ist bis zu 4 Stimmen möglich. Stimmenübertragung von Gauverein zu Gauverein ist nicht zugelassen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Über den Verlauf des Gauturntags ist ein Protokoll zu fertigen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bzw. in dessen Vertretung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Dem Gauturntag obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Gauvorstandes, des stellv. Vorsitzenden Finanzen und des Hauptausschusses,
 - c) die Wahl des Gauvorstandes, der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses, mit Ausnahme der Turnwarte Kinder und Jugend, der Kassenprüfer und der Delegierten zum Schwäbischen und Deutschen Turntag,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Festsetzung der Gauumlagen und Gauabgaben,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Turngaus.
8. Die Mitglieder des Gauvorstandes sowie des Hauptausschusses werden vom Gauturntag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Turngaumitglieder sind berechtigt, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Scheiden Mitglieder des Gauvorstandes und Hauptausschussmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen die Gremien durch Wahl den Vorstand und den Hauptausschuss bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag.
9. Die Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen der übergeordneten Institutionen erfolgt auf dem ordentlichen Gauturntag. Die Turngaumitglieder sind berechtigt, dem Gauturntag Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als Delegierte zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist ein gewählter Delegierter verhindert, tritt an seine/ihre Stelle der durch die Wahl Nächstberufene. Liegen keine oder nicht genug Vorschläge vor, werden die Delegierten bzw. die fehlenden Delegierten vom Vorstand benannt.

§ 9 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaus.

1. Ihn bilden
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Turnwarte/Turnwartinnen Freizeitsport
 - c) die Fachgebietsvorsitzenden Wettkampfsport
 - d) die gewählten Vereinsvertreter
2. Die Vereine sind berechtigt, aus ihrer Mitte dem Gaurntag bis zu fünf Vertreter im Hauptausschuss vorzuschlagen (Vereinsvertreter).
3. Der Hauptausschuss wird jährlich vom Vorsitzenden des Turngaus einberufen. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen oder wenn das Interesse des Turngaus es erfordert.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden des Turngaus oder einem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes einzuladen.
6. Der Hauptausschuss entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher sportlich übergreifender Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gaurntages oder des Vorstandes fallen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Hauptausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.
9. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, in die Beschlüsse des Hauptausschusses wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsliter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gauvorstand

1. Den Vorstand des Turngaus bilden:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende Geschäftsführung und Finanzen
 - c) der/die stellvertretende Vorsitzende Wettkampfsport
 - d) der/die stellvertretende Vorsitzende Freizeitsport
 - e) der/die stellvertretende Vorsitzende Gesundheitssport
 - f) der/die stellvertretende Vorsitzende Personalentwicklung und Gleichstellung
 - g) die Ehrenvorsitzenden
 - h) der/die Vorsitzende der Turngaujugend
 - i) die beiden Turnwarte Kinder
 - j) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - k) der/die Schriftführer(in)
 - l) Beisitzer
2. Die Geschäftsstellenleitung und der/die Lehrwart/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf oder auf Antrag können auch weitere Personen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden (wie in 1. a) – f) beschrieben). Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens.

Er führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses aus, bereitet die Sitzungen sowie die Veranstaltungen des Turngaus vor und führt sie im Benehmen mit den Turnwarten durch. Falls am ordentlichen Gauturntag Veranstaltungen des laufenden Jahres nicht vergeben werden können, ist der Vorstand berechtigt, diese zu vergeben.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
7. Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaus jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.

8. Der Turngau unterhält eine Geschäftsstelle, die die Organe des Turngaus unterstützt.

§ 11 Technische Kommission

1. Die technische Kommission ist ein Beratungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten.

Die technische Kommission bilden:

- a) der/die stellv. Vorsitzende Wettkampfsport als Vorsitzende/r der technischen Kommission
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende Freizeitsport als stellv. Vorsitzende/r der technischen Kommission
- c) der/die stellvertretende Vorsitzende Gesundheitsport als stellv. Vorsitzende/r der technischen Kommission
- d) zwei von den Turnwarten Freizeitsport gewählte Mitglieder,
- e) zwei von den Fachgebietsvorsitzenden Wettkampfsport gewählten Mitglieder,
- f) der/die Lehrwart/in und die Geschäftsstellenleitung in beratender Funktion.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der technischen Kommission.

2. Die technische Kommission wird mindestens zweimal pro Jahr durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter einberufen.

§ 12 Freizeit- und Gesundheitssport

Der Bereich Freizeitsport wird in einer „Ordnung Freizeitsport“ geregelt.
Der Bereich Gesundheitsport wird in einer „Ordnung Gesundheitsport“ geregelt.

§ 13 Wettkampfsport

Der Bereich Wettkampfsport wird in einer „Ordnung Wettkampfsport“ geregelt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Turngaus sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Dem Gauurntag ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt eine/n Schiedsrichter/in. Diese wählen die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die Schiedsrichter nicht auf die/den Vorsitzende/n einigen, so wird diese/r vom Vorstand des Schwäbischen Turnerbundes benannt.

§ 16 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung kann nur der Gauturntag beschließen. Sie muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 17 Auflösung des Turngaus

1. Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Gauturntag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Turngaus oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden nach dem Beschluss des Gauturntages, mit Zustimmung des Finanzamtes, an den Schwäbischen Turnerbund oder eine andere turnerische Gemeinschaft. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttretung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Vorstehende Satzung setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.
3. Vorstehende Satzung wurde am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim unter Nummer VR 603 eingetragen.